

23/SN-206/ME

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 28. Juli 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.315/18 -I.A-GL/92

SB: Dr. Kofler
Klappe: 3649

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einreise und den Aufenthalt
von Fremden (Fremdengesetz - FrG);
Begutachtungsverfahren

Beilage

An das

Präsidium des Nationalrats

GESETZENTWURF	
92-GE/19.92	
Datum:	30. JULI 1992
Verf.:	31. Juli 1992 Fro

fr. Schy - Jarau
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt
beiliegend 25 Exemplare der i.G. an das Bundesministerium für
Inneres ergangenen Stellungnahme.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

Menck

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 23. Juli 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.315/17-I.A-GL/92

SB: Dr. Kofler

Klappe: 3649

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einreise und den Aufenthalt
von Fremden (Fremdengesetz - FrG);
Begutachtungsverfahren

Zu do. Zl. 76 201/4-I/7/92
vom 23. Juni 1992

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt zum
mit do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2: Für das Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten ist nicht erkennbar, warum - wie auch in den
Erläuterungen selbst ausgeführt ist - der offensichtlich zu enge
Begriff "Betreten" für die Definition der Einreise verwendet wird.
Eine präzisere Begriffsbestimmung wird angeregt.

Zu § 1 Abs. 4: Es erhebt sich die Frage, ob diese Definition nicht
zu weit ist, da wohl nicht alle Völkerrechtssubjekte zur
Paßausstellung berechtigt sind. Die Formulierung könnte etwa lauten:
"... hiezuh berechnete Völkerrechtssubjekte".

Zu § 2 Abs. 5: Diese Bestimmung würde teilweise zu großen
Erschwernissen für Fremde führen, da sie in dieser Zeit über kein
Reisedokument verfügen und daher auch keine Auslandsreisen
unternehmen könnten. Dies ist auch aus menschenrechtlicher Sicht
(Bewegungsfreiheit) nicht unbedenklich. Es darf auch darauf
hingewiesen werden, daß gegen diese Praxis schon von ausländischer
Seite Vorstellungen erhoben worden sind. Es könnte etwa mit der
Vorlage des Reisepasses (bei gleichzeitiger Übergabe einer Kopie der
erforderlichen Seiten) anlässlich der Antragstellung und der
allfälligen Wiedervorlage des Reisepasses bei Abschluß des
Verfahrens (z.B. anlässlich der Bescheidausfertigung) das Auslangen
gefunden werden.

-2-

Zu § 4 Abs. 5: Aus ha. Sicht sollte in dieser Bestimmung eine generelle Regelung - analog zu § 3 Abs. 3 - vorgenommen werden.

Zu § 6 Abs. 1: Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erscheint die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Sichtvermerken (Zif. 1) und Touristensichtvermerken (Zif. 2) dann nicht zielführend, wenn ihre jeweilige konkrete Bedeutung nicht im Gesetz selbst, sondern bloß in den Erläuterungen festgehalten ist. In der Folge wird im Gesetz selbst außer in der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Zif. 6 der Begriff "Touristensichtvermerk" an keiner weiteren Stelle erwähnt.

Zu § 7 Abs. 5: Zur Klarstellung würde sich, wie dies auch in den Erläuterungen dargelegt ist, im zweiten Satz folgende Formulierung empfehlen: "Der Antrag ist sofort zurückzuweisen, ...".

Zu § 10 Abs. 3: Es könnten durchaus Fälle denkbar sein, in denen trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes des Abs. 1 Zif. 5-7 aus humanitären Gründen trotzdem ein Sichtvermerk erteilt werden sollte. Es wird daher nahegelegt, entweder die Aufzählung in dieser Bestimmung um die Ziffern 5-7 zu ergänzen oder aber die Wendung "gemäß Abs. 1 Zif. 2 oder 3" ersatzlos zu streichen.

Zu § 14 Abs. 2: Dem BMaA ist es nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die zweite alternative Voraussetzung der Verordnungs-ermächtigung, die bisher in § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes enthalten war ("oder internationalen Gepflogenheiten entspricht"), ersatzlos entfallen sollte. Aus ha. Sicht würde sich vielmehr die Beibehaltung dieser Wendung empfehlen. Sollte das BMI jedoch die Auffassung vertreten, daß der Hinweis auf das öffentliche Interesse auch die internationalen Gepflogenheiten inkludiert, so sollte diese Auffassung zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten werden.

Zu § 28 Abs. 1: Der Ausdruck "Europäische Wirtschaftsgemeinschaften" sollte durch "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" ersetzt werden.

Zu § 31 Abs. 1: Im zweiten Satz sollte das Wort "wäre" durch "wird" ersetzt werden.

Zu § 37 Abs. 4: In der vierten Zeile sollte das Wort "daß" durch "wenn" ersetzt werden.

Zu § 39 Abs. 3: Es erhebt sich die Frage, ob die Wiederholung dieser Bestimmung, deren Inhalt bereits durch § 4 Abs. 5 miterfaßt ist, tatsächlich erforderlich ist.

Zu § 55 Abs. 1: Aus menschenrechtlichen und humanitären Überlegungen tritt das BMaA nachdrücklich dafür ein, daß auch die Bestimmung des bisherigen § 8 Abs. 1 lit. d des Paßgesetzes in die Neuregelung übernommen wird. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese bisherige Regelung ersatzlos entfallen ist.

Zu § 65 Abs. 2:

a) Mit der Bestimmung der Zif. 2, wonach die Erteilung der Sichtvermerksbefugnis an von Honorarkonsuln geleitete österreichische Vertretungsbehörden im Ausland vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres erfolgt, wird die ständige von ho. geübte Praxis rechtlich festgeschrieben. Es besteht daher kein Einwand gegen diese Bestimmung.

b) Durch die Bestimmung des § 65 Abs. 2 letzter Satz soll für die von den Vertretungsbehörden im Ausland durchzuführenden Verfahren in Sichtvermerksangelegenheiten die volle Anwendbarkeit des AVG mit Ausnahme der §§ 76-78 statuiert werden. Dies geht sogar über die bisherige ständige Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinaus, der für die von den Vertretungsbehörden im Ausland durchzuführenden Verfahren in Sichtvermerksangelegenheiten die "Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens" fordert. Sosehr im rechtsstaatlichen Interesse die Verrechtlichung des Verfahrens in Sichtvermerksangelegenheiten begrüßenswert erscheint, ist aus Sicht des BMaA mit allem Nachdruck festzuhalten, daß die volle Anwendbarkeit des AVG auf diese Verfahren rechtliche, personelle, organisatorische und u. U. auch Sicherheitsprobleme aufwerfen würde, die die Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung ausgeschlossen erscheinen lassen:

-4-

- In erster Linie darf nicht übersehen werden, daß die Anwendung des AVG zur Voraussetzung hat, daß die Behörde selbst in der Lage ist, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Dem hoheitlichen Tätigwerden der Vertretungsbehörde im Empfangsstaat sind aber völkerrechtliche Grenzen (Souveränität des Empfangsstaates) gesetzt. Die Vertretungsbehörde ist daher weitestgehend auf die Angaben der Partei angewiesen, die nur durch eigene Wahrnehmungen und durch die allgemeinen Kenntnisse der Situation, aber nicht durch eigene darüber hinausgehende Erhebungen außerhalb der Vertretungsbehörde ergänzt werden können.
- Weiters ist zu bedenken, daß die Anwendung des AVG die Kenntnis des Deutschen als Amtssprache auf Seiten der Partei wie auch auf Seiten der Behördenorgane voraussetzt, was aber bei der weitaus überwiegenden Zahl der Sichtvermerkswerber und in geringerem Ausmaß auch bei den Vertretungsbehörden selbst (sur place-Kräfte, Honorarkonsuln) nicht der Fall ist.
- Schließlich steht der Anwendung des AVG auch der Umstand entgegen, daß angesichts der außerordentlich hohen Zahl von Sichtvermerkswerbern, deren Anträge schon nach der bestehenden Rechtslage mit den personellen Ressourcen der Vertretungsbehörden kaum mehr erledigt werden können, diese Neuerung nur mit einem hohen zusätzlichen Personalaufwand administrierbar wäre, wobei jedoch das erforderliche qualifizierte Personal nicht zur Verfügung steht und - selbst wenn dies unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher Planstellen theoretisch möglich wäre - auch in der erforderlichen Kürze gar nicht rekrutiert werden könnte. Dabei wäre auch zu bedenken, daß sich bei einer Pflicht zur Anwendung des AVG wohl auch die Notwendigkeit ergeben würde, noch weniger Honorarämtern als bisher die Sichtvermerksbefugnis zu erteilen, was zusätzlich zu einer weiteren Arbeitsbelastung der vorgesetzten Berufsvertretungen führen würde. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit wäre schließlich zu bemerken, daß schriftliche Bescheide nach AVG neben der Unterschrift des Genehmigenden die leserliche Beifügung seines Namens zu enthalten haben. In einigen Staaten dürfte sich daraus ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko für Angehörige österreichischer Vertretungsbehörden ergeben.

- Überdies scheint es insbesondere bei Vorliegen der zwingenden Sichtvermerksversagungsgründe des § 10 Abs. 1 Zif. 4 und 5 des Entwurfs in konkreten Fällen als vollkommen ausgeschlossen, den tatsächlichen Grund einer Sichtvermerksversagung einem ausländischen Sichtvermerkswerber bescheidmäßig mitzuteilen.

c) Aufgrund dieser Überlegungen tritt das BMaA daher nachdrücklich dafür ein, eigene Verfahrensbestimmungen zu entwickeln, die sowohl dem Anliegen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens als auch der besonderen Situation der Vertretungsbehörden im Ausland und den dort herrschenden tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Eine diesbezügliche mögliche Vorgangsweise war Gegenstand einer interministeriellen Besprechung unter Teilnahme des BMI, des BMaA und des BKA-VD am 20. d.M. Das BMaA behält sich eine weitere schriftliche Stellungnahme nach Vorliegen eines neuen in Aussicht gestellten Formulierungsvorschlags des Bundesministeriums für Inneres für § 65 Abs. 2 auf Basis der Ergebnisse dieser Besprechung vor.

Zu § 78 Abs. 1 Zif. 3: Nach Auffassung des BMaA würde es sich dringend empfehlen, in dieser Bestimmung auf die Möglichkeit des unverschuldeten Verlustes eines Reisepasses Bedacht zu nehmen.

Zum 3. Teil: Es erhebt sich die Frage, ob nicht die zahlreichen, an verschiedenen Stellen dieses Entwurfs verstreuten Bestimmungen über die Weitergeltung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und von Verordnungen (vgl. etwa § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 39 Abs. 3) in den "Übergangsbestimmungen" in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt werden sollten.

Für den Bundesminister:

i.V. CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: